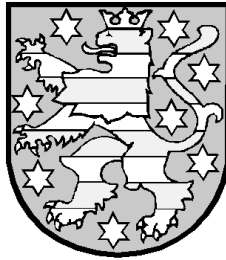


THÜRINGER OBERVERWALTUNGSGERICHT



Pressemitteilung

16. März 2010

Klagen gegen Müllverbrennungsanlage Zella-Mehlis abgewiesen

Der 1. Senat des Thüringer Oberverwaltungsgerichts hat heute zwei Urteile verkündet, durch die zwei Klagen gegen die Genehmigung der Müllverbrennungsanlage in Zella-Mehlis abgewiesen werden.

In diesen Verfahren haben sich zwei Anwohner und die Stadt Zella-Mehlis gegen den Bau der Müllverbrennungsanlage gewendet. Die Anlage wurde durch das Thüringer Landesverwaltungsamt durch Bescheid vom 31.03.2005 immissionsschutzrechtlich genehmigt. Nachdem der Bescheid für sofort vollziehbar erklärt wurde, durfte der Zweckverband Abfallwirtschaft Südwestthüringen (ZAST) mit der Errichtung der Anlage beginnen. Eilanträge, mit denen Anwohner und die Stadt Zella-Mehlis erreichen wollten, dass die aufschiebende Wirkung ihrer Widersprüche wiederhergestellt werde, d.h. die Anlage vorerst nicht gebaut werde, hat der Senat im Jahr 2006 abgelehnt (Beschlüsse vom 22.02.2006 - Aktenzeichen 1 EO 707/05 und 1 EO 708/05). Die gegen die Genehmigung erhobenen Widersprüche der Anwohner und der Stadt Zella-Mehlis hat das Landesverwaltungsamt danach zurückgewiesen. Die Müllverbrennungsanlage ist inzwischen fertig gestellt worden und hat ihren Betrieb aufgenommen.

Der Senat hat nunmehr die dagegen erhobenen Klagen abgewiesen. Der Vorsitzende des 1. Senats des Oberverwaltungsgerichts, Präsident des Oberverwaltungsgerichts Dr. Schwan, hat in seiner mündlichen Urteilsbegründung ausgeführt, dass

die angefochtene Genehmigung rechtmäßig ist und die Kläger deshalb nicht in ihren Rechten verletzt. Der Senat teilt nicht die Ansicht der Kläger, dass die Genehmigung auf einer fehlerhaften Immissionsprognose beruht. Das von den Klägern vorgelegte Gegengutachten war nicht geeignet, die Richtigkeit der im Genehmigungsverfahren vorgelegten Immissionsprognose zu erschüttern. Es geht von unzutreffenden meteorologischen Daten, nämlich denen am Standort der Wetterstation in Meiningen-Dreißigacker aus. Die von den betroffenen Anwohnern geltend gemachte Gesundheitsgefährdung durch von der Müllverbrennungsanlage herrührende Luftverunreinigungen besteht nach Auffassung des Senats nicht. Auch die von der Stadt Zella-Mehlis gerügte Verletzung ihrer Planungshoheit und die Beeinträchtigung ihres Gemeindecharakters sowie ihrer im Stadtgebiet liegenden Grundstücke und öffentlichen Einrichtungen durch Luftverunreinigungen hat der Senat nicht feststellen können.

Eine weitere Beweisaufnahme war nach Auffassung des Senats nicht erforderlich. Auch den in der mündlichen Verhandlung am 3. März 2010 von den Klägern gestellten Beweisanträgen musste der Senat nicht nachgehen. Die Anträge waren teilweise unzulässig, weil sie keine beweiserheblichen Tatsachen konkret bezeichnet haben. Zum Teil wurden unstrittige Tatsachen unter Beweis gestellt. Überwiegend waren die Fragen zudem nicht entscheidungserheblich.

Thüringer Oberverwaltungsgericht, Urteile vom 3. März 2010 (verkündet am 16. März 2010) - Aktenzeichen: 1 O 655/07 (Klage der Stadt Zella-Mehlis) und 1 O 656/07 (Klage zweier Anwohner)

Thüringer Oberverwaltungsgericht – Pressestelle/VROVG Dr. Hüscher –

Telefon: 03643-206253, Telefax: 03643/206100,

E-Mail: hans-peter.huesch@thfj.thueringen.de.

Die Presseerklärung und - zu einem späteren Zeitpunkt - die vollständigen Entscheidungen werden in die Homepage des Oberverwaltungsgerichts im Internet eingestellt (www.thovg.thueringen.de).